

ler, die hier noch nicht mit der internationalen Konkurrenz mithalten könnten.³³

Die wenig fortschrittlichen klassischen Plug-In-Hybriden könnten schon bald Busspuren, Parkplätze etc anzahlmäßig bedingt (übermäßig) belasten ohne einen technologischen Fortschritt zu bewirken. Dies wäre bei Range-Extender-Fahrzeugen (wenigstens geraume Zeit noch) nicht der Fall. Zugleich hätte der Gesetzgeber so die vielfach geforderte Möglichkeit, die kleinere Gruppe der innovativen Hybriden durch Subventionen in größerem Umfang zu unterstützen ohne signifikante weitere Haushaltsbelastungen befürchten zu müssen. Systematisch würde sich dieser Vorschlag ebenfalls besser in die hier diskutierte Regelung einfügen. Schließlich sieht § 2 Nr. 4 EmoG die Förderung der Wasserstofftechnologie vor.

Und schließlich: Innovativ und durch vorgenannte Privilegien gestützte Range-Extender-Technologie könnte exportseitig der Kfz-Wirtschaft in diesem Bereich helfen, doch rasch wieder maßgeblich an Boden zu gewinnen. Etwa durch die Produktion gerade spezifisch als Range Extender entwickelter und ausgelegter Kleinstmotoren-Technik.

Gleichwohl: „Zu kurz gesprungen“ bleibt ein so geändertes „EmoG“ dennoch – indes etwas weiter wäre der Sprung doch.

V. Fazit

1. Letztlich werden über das EmoG nach wie vor nur bestimmte Antriebstechnologien privilegiert. Ein derartiger technologiespezifischer Förderansatz wurde zuletzt im Vorfeld der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zum 1.8.2014 heftig kritisiert,³⁴ wenn auch mit der Novelle

nicht wirklich geändert. Ein wesentlicher Kritikpunkt in diesem Zusammenhang war, dass der Gesetzgeber sich anmaße, die Förderwürdigkeit einzelner Technologien für die Zukunft einschätzen zu könne und dabei nicht immer nach den Gesichtspunkten ökologischer und ökonomischer Effizienz handle.³⁵ Unter diesem Aspekt könnte es durchaus sinnvoller erscheinen von einem reinen „Elektromobilitätsgesetz“ als bald wieder Abstand zu nehmen und statt eine bestimmte Antriebstechnologie zu privilegieren, Bevorrechtigungen von Fahrzeugen besser an die Erfüllung bestimmter Umwelt- und Klimakriterien zu knüpfen. Dadurch würden auch Anreize gesetzt werden, die Effizienz herkömmlich betriebener Fahrzeuge zu steigern. Die Wertung der positiven Bedeutung für die Umwelt sollte nicht von einer bestimmten Antriebstechnologie, sondern vielmehr am tatsächlichen Beitrag für die Umwelt gemessen werden. Nur dafür sollten Privilegierungen gewährt werden.

2. Schlussbemerkung: Andere EU-Staaten, und zwar sowohl mit wie auch ohne Autoindustrie fördern den Kauf klimatologisch orientiert steuerlich. Wohl – der „richtige Sprung“ damit „es (schon) klappt“.

33 So die BEM-Stellungnahme zum GE zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (EmoG), 4, online abrufbar unter: http://www.bem-ev.de/wp-content/uploads/2014/08/140818_BEM-Stellungnahme_EmoG.pdf.

34 ZB Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2012/13 Rn. 479; Monopolkommission, Sondergutachten 59 Rn. 525; acatech, Die Energiewende finanzierbar gestalten – Effiziente Ordnungspolitik für das Energiesystem der Zukunft, Heidelberg ua, 2012, 27.

35 Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2011/12 Rn. 427; Monopolkommission, Sondergutachten 59 Rn. 525.

Rechtsanwalt Dr. Stefan Altenschmidt, LL. M. (Nottingham)*

Die Versorgungssicherheit im Lichte des Verfassungsrechts

I. Einleitung

Ohne eine ständig verfügbare Versorgung mit elektrischem Strom ist die Aufrechterhaltung eines modernen Gemeinwesens nicht vorstellbar. Die Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz hängt auch von der Sicherheit der Stromversorgung ab. Diese ist aber durch innere und äußere Umstände ernststen Herausforderungen ausgesetzt. Der nachfolgende Beitrag arbeitet die verfassungsrechtlichen Anforderungen an deren Bewältigung heraus.

II. Versorgungssicherheit in Zeiten der Energiewende und neuer außenpolitischer Konflikte

Die Energiewirtschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Wandlungsprozess. Das unter dem Schlagwort der „Energiewende“ verfolgte Ziel einer vollständigen De-Karbonisierung der deutschen Stromerzeugung innerhalb der nächsten Jahrzehnte stellt alle Beteiligten und die Rechtsordnung vor große Herausforderungen.¹ 2014 sollen die Erneuerbaren Energien mit 25,8 % erstmals den höchsten Anteil am Energieträgermix im Bereich der Stromerzeugung gehabt haben, knapp gefolgt von der Braunkohle mit 25,6 %.² Für die Braunkohle-Verstromung hat das BVerfG dabei mit seinem Garzweiler-Urteil vom 17.12.2013 eine grundlegende Entscheidung zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des vielfach in das private Eigentum eingreifenden Braunkohleabbaus³ und zur grund-

legenden Bedeutung einer sicheren Versorgung mit Energie getroffen.⁴

Ist bereits dies mit Herausforderungen für die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie verbunden, wurden diese noch durch die politischen Ereignisse des letzten Jahres in Osteuropa verstärkt. Dem Konflikt in der Ostukraine und der auch unter Einsatz militärischer Mittel vollzogenen Eingliederung der Krim-Halbinsel in die Russische Föderation messen viele die Bedeutung eines Endes der gut 25-jährigen Phase eines partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen dem Westen und Russland zu. In Westeuropa ist dies auch mit Sorgen um die russischen Erdgaslieferungen verbunden. Bundespräsident *Gauck* meinte in seiner Rede am Gedenktag für den deutschen Überfall auf Polen am 1.9.2014 in Danzig zum Konflikt mit Russland, dieses habe dem Westen *de facto* die Partnerschaft aufgekündigt. Politik, Wirtschaft und Verteidigungsbereitschaft seien den neuen Umständen anzupas-

* Der Autor ist Partner der *Luther Rechtsanwaltsgesellschaft* mbH in Düsseldorf und gehört deren Praxisgruppe Öffentliches Wirtschaftsrecht – Umwelt Planung Regulierung an.

1 *Faulstich*, EnWZ 2014, 241.

2 Spiegel-Online, Elektrizität in Deutschland: Öko-Energie erstmals wichtigste Stromquelle, 28.12.2014 (<http://www.spiegel.de/wirtschaft/oeko-energie-erstmals-wichtigste-stromquelle-in-deutschland-a-1010478.html>, zuletzt aufgerufen am 29.12.2014).

3 Vgl. *Frenz*, NVwZ 2014, 194 (196).

4 *BVerwG*, NVwZ 2014, 211.

sen.⁵ Angesichts der großen Bedeutung russischer Erdgaslieferungen bietet das einen weiteren Anlass für eine Betrachtung des Aspekts der Versorgungssicherheit im Lichte des Verfassungsrechts.⁶

III. Der tatsächliche Befund: Die Sicherheit der Stromversorgung als Existenzgrundlage

Ausgehen ist dabei von einem Forschungsbefund, der vielfach literarisch verarbeitet zur Kenntnis genommen wurde. In seinem 2012 erschienenen Roman *Blackout* beschreibt *Elsberg* das Szenario eines mehrtägigen großflächigen Stromausfalls in Westeuropa.⁷ *Elsberg* verarbeitet hierbei ua die Ergebnisse einer Analyse des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Bundestag, die im April 2011 als Bundestagsdrucksache vorgelegt wurden.⁸ Die Analyse hatte die Verletzbarkeit moderner Gesellschaften am Beispiel eines großräumigen und lang andauernden Ausfalls der Stromversorgung zum Gegenstand. Es besteht inzwischen eine derartige Abhängigkeit von der ständigen Verfügbarkeit elektrischer Energie, dass ein großflächiger Ausfall der Stromversorgung bereits nach sehr wenigen Tagen eine nationale Katastrophe zur Folge hätte. Ohne Strom bricht die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen zusammen. Supermärkte öffnen nicht, Geldautomaten geben kein Geld aus, die Telefone schweigen, die sonstigen Massenkommunikationsmittel können ebenfalls nicht mehr genutzt werden. Der Staat, so die Studie des Büros für Technikfolgenabschätzung, geriete schnell in eine Situation, in der er seiner Schutzpflicht für Leib und Leben seiner Bürger nicht mehr gerecht werden könnte.

Die damit gut nachvollziehbare Bedeutung einer gesicherten Versorgung mit elektrischem Strom⁹ ist dem Gesetzgeber bereits seit Langem bewusst. Sie wird etwa in der Leitvorschrift des § 1 I EnWG mit der Forderung einer möglichst sicheren Versorgung der Allgemeinheit im Sinne der Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Versorgung mit der nachfrageorientierten Erzeugung und Beschaffung von Energie hervorgehoben.¹⁰ Ähnliche Vorgaben finden sich im Raumordnungsrecht und spezifischen Einzelnormierungen wie etwa dem Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung von 1975.

IV. Herausforderungen für die Sicherheit der Stromerzeugung in Zeiten der Energiewende

Mit der Einleitung der Energiewende wurde die Gewährleistung der Versorgungssicherheit großen Herausforderungen ausgesetzt. Der Ausstieg aus der früher insbesondere die Grundlast abdeckenden zivilen Nutzung der Kernenergie ist beschlossen. Die stark fluktuierende Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien belastet die Netze. Der Rückgang der Großhandelspreise und der Einspeisevorrang nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gefährdet die Rentabilität der mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerke,¹¹ die noch für viele Jahre ungeachtet des stetig steigenden Anteils der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung zur Sicherstellung der Stromversorgung unverzichtbar bleiben.¹² In einer nicht unbeträchtlichen Zahl wird die Absicht der Stilllegung großer fossiler Erzeugungsanlagen, die früher das Rückgrat der Stromerzeugung waren, bei der Bundesnetzagentur angezeigt. Auch hier hat der Gesetzgeber zur weiteren Gewährleistung der Versorgungssicherheit etwa mit Vorgaben im Energiewirtschaftsgesetz oder für den Netzausbau reagiert. Zu Recht wird dabei aber etwa die Frage gestellt, ob das aktuelle Strommarktdesign noch geeignet ist, die notwendigen Anreize zu Investitionen in die weitgehend in privatwirtschaftlicher Verantwortungswahrnehmung lie-

gende Erzeugungsstruktur auf fossiler Brennstoffbasis zu bieten.

Mit der Energiewende selbst wird das auch verfassungsgerichtlich¹³ gebilligte Ziel verfolgt, die Treibhausgasemissionen deutlich zu reduzieren, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen so zu begrenzen, dass der als Folge befürchtete Klimawandel auf ein vertretbares Maß beschränkt bleibt.¹⁴ Steht somit am Ende das gewünschte Ergebnis einer möglichst allein auf Erneuerbaren Energien beruhenden Stromerzeugung, besteht ein weitgehender Konsens dahingehend, dass jedenfalls für eine gewisse Übergangszeit weiterhin auch fossile Brennstoffe zur Stromerzeugung eingesetzt werden müssen.¹⁵ Ein deutlicher Dissens ist hingegen zu konstatieren, wenn es um die Frage der konkret für diesen Übergang zu nutzenden Energieträger geht. Vielfach wird vertreten, klimapolitisch sei lediglich noch der Einsatz des relativ emissionsarmen Erdgases zu rechtfertigen. Nach einer Studie des Energiewirtschaftlichen Instituts der Universität zu Köln soll die Substitution von Strom aus Kohlekraftwerken durch Strom aus Gaskraftwerken die bedeutendste CO₂-Reduktionsoption darstellen, durch die eine CO₂-Reduzierung von ca. 40 % gegenüber 1990 ermöglicht werde.¹⁶ Teilweise werden daher aktive gesetzgeberische Schritte zur Beendigung der Nutzung von Braun- und Steinkohle zur Stromerzeugung gefordert, etwa im Wege eines Kohleausstiegsgesetzes.¹⁷ Aus heutiger Sicht, so wurde es im Schrifttum nach dem Garzweiler-Urteil des *BVerfG* vertreten, stehe das Gemeinwohlziel des Klimaschutzes auch verfassungsrechtlich der Erschließung neuer Braunkohletagebaue und der weiteren langfristigen Nutzung der Braunkohle zur Stromerzeugung entgegen.¹⁸

Deutschland ist aber angesichts nur geringer eigener Vorkommen in hohem Masse auf Erdgaseinfuhren angewiesen. Bereits heute werden über 80 % des eingesetzten Erdgases importiert; diese Quote wird in den nächsten zehn bis 15 Jahren voraussichtlich auf bis zu 100 % ansteigen. Die hohe Abhängigkeit von Importen insbesondere aus politisch instabilen Regionen ist mit Risiken verbunden, die durch den Konflikt mit Russland jedenfalls nicht geringer geworden sind. Nach einer Krisensimulation des Energiewirtschaftlichen Instituts der Universität zu Köln würde ein Stopp russischer Erdgaslieferungen nach Westeuropa spätestens nach sechs Monaten zu erheblichen Versorgungsstörungen in Deutschland mit nur geringen Kompensationsmöglichkeiten führen.¹⁹

5 *Gauck*, Ansprache zur Gedenkfeier zum deutschen Überfall auf Polen 1939, 1.9.2014 (<http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2014/09/140901-Gedenken-Westerplatte.html>, zuletzt aufgerufen am 29.12.2014).

6 Vgl. zur unionsrechtlichen Perspektive *Börner*, RdE 2014, 367.

7 *Elsberg*, *Blackout*, 2012.

8 BT-Drs. 17/5672 v. 27.4.2011.

9 *Germelmann*, EnWZ 2013, 488 (490).

10 *Franke in Hempel*, EnWG, 114. EL 2013, § 1 Rn. 6.

11 *Hermes*, ZUR 2014, 259 (261).

12 Vgl. *Frenz*, EnWZ 2013, 1 (2).

13 Vgl. *BVerfGE* 118, 79 (110 f.) = NVwZ 2007, 937; NVwZ 2007, 942; NVwZ 2010, 435 (440).

14 *Attendorp*, NVwZ 2012, 1569 (1570).

15 Vgl. *Frenz*, DVBl 2013, 688 (699).

16 Energiewirtschaftliches Institut der Universität zu Köln, Potentiale von Erdgas als CO₂-Vermeidungsoption, Juli 2014.

17 Vgl. hierzu *Klinski*, ER 2012, 47 (53 ff.), und entsprechende Anträge der Oppositionsparteien im Bundestag, BT-Drs. 18/1673 v. 5.6.2014 und BT-Drs. 18/1962 v. 2.7.2014.

18 *Ziehm*, ZUR 2014, 458 (461 f.). Vgl. auch bereits *Groß*, NVwZ 2011, 129 (133).

19 Energiewirtschaftliches Institut der Universität zu Köln, An Embargo of Russian Gas and Security of Supply in Europe, Oktober 2014.

Viele Stimmen weisen hiergegen darauf hin, dass die russischen Erdgaslieferungen auch zum Höhepunkt des Kalten Krieges verlässlich waren und ein längerer Exportstopp nicht realistisch sei. Das trifft für die Vergangenheit sicherlich zu, muss aber auch angesichts neuer Formen hybrider Kriegsführungen sowie der etwa gegenüber der Situation in den 1980er Jahren weitaus größeren Abhängigkeit von Erdgasimporten nicht zwingend für die Zukunft gelten. Im Sinne der *Gauck'schen* Formel von der Notwendigkeit einer Herstellung der Verteidigungsbereitschaft wird man sich zudem auch mit dem Gedanken eines möglichen Konflikts etwa im Baltikum auseinandersetzen müssen. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit gehört, ungeachtet der Frage, als wie fernliegend ein entsprechendes Krisenszenario erscheint, auch die Vorsorge.²⁰

V. Verfassungsrechtliche Gewährleistungen der Versorgungssicherheit

Angesichts der hohen Bedeutung der Versorgungssicherheit für das Funktionieren des modernen Gemeinwesens und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung kann es an ihrer verfassungsrechtlichen Fundierung keinen Zweifel geben. Das *BVerfG* formulierte hierzu in seiner Kohleplett-Entscheidung von 1994 plakativ, das Interesse an einer Stromversorgung sei heute so allgemein wie das Interesse am täglichen Brot. Die Befriedigung dieses Interesses sei daher eine Gemeinwohlaufgabe des Parlaments.²¹ Bereits früh hob das Gericht zudem den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Sicherheit der Energieversorgung und den grundrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes hervor: Die ausreichende Versorgung mit Energie ist danach eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, deren der Bürger zur Sicherung seiner menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.²² Verfassungsgerichtlich anerkannt ist zudem die maßgebliche Bedeutung einer sicheren Energieversorgung für den auch im Verantwortungsbereich der Staatsorgane liegenden ungestörten Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens.²³ In seiner jüngsten Garzweiler-Entscheidung vom 17.12.2013 hat das *BVerfG* an seine früheren Erwägungen angeknüpft. Der Gewährleistung der Energieversorgung komme eine überragende Bedeutung für das Gemeinwohl und zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz zu.²⁴

Der verfassungsgerichtliche Befund ist folglich eindeutig: Die Sicherstellung der Energieversorgung ist ein grundrechtlich verbürgtes Interesse ersten Ranges und ungeachtet ihrer konkreten Organisation auch durch Privatrechtssubjekte eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge.²⁵ Sie steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrung der Menschenwürde als „oberstem Verfassungswert“.²⁶ Auch die Schutzbereiche weiterer Grundrechte, etwa des Grundrechts auf Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, sind berührt. Daneben ist eine sichere Energieversorgung für die Funktionsfähigkeit der Staatsorgane als solche und folglich auch für die Aufrechterhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und damit letztlich des Bestandes des staatlichen Gemeinwesens entscheidend.

Hat der Staat folglich im Interesse seiner Bürger und um seiner selbst willen die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird ihm hierbei allerdings ein sehr weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zuzubilligen sein. Für die grundrechtlichen Schutzpflichten ist dieser einer judikativen Kontrolle kaum zugängliche Spielraum allgemein anerkannt.²⁷ Im Zusammenhang mit den auf die Versorgungssicherheit bezogenen Gewährleistungen wurde er ebenfalls in der Garzweiler-Entscheidung des *BVerfG* betont.²⁸ Es

sei „zuallererst“ eine politische Entscheidung des Bundes und der Länder, mit welchen Energieträgern und in welcher Kombination der verfügbaren Energieträger sie eine zuverlässige Energieversorgung sicherstellen wollten. Hierbei bestünde ein erheblicher Einschätzungsspielraum, der einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle nur sehr begrenzt zugänglich sei. Energiepolitische Grundentscheidungen könnten mangels eines konkreten grundgesetzlichen Maßstabs nur darauf überprüft werden, ob sie offensichtlich und eindeutig unvereinbar mit verfassungsrechtlichen Wertungen insbesondere der Grundrechte oder den Staatszielbestimmungen seien.²⁹

VI. Das Verhältnis zu anderen Verfassungsprinzipien, insbesondere dem Umweltschutz

Damit ist die Frage des Verhältnisses der verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabe der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung zu anderen Verfassungsprinzipien und insbesondere dem Staatsziel des Umweltschutzes nach Art. 20 a GG aufgeworfen. Auf einfachgesetzlicher Ebene ist dieses Spannungsverhältnis in § 1 I EnWG mit seinem energiewirtschaftlichen Drei- oder Fünfeck im Sinne einer auch gesetzgeberisch gewollten³⁰ Gleichrangigkeit geregelt. Für die Bewältigung der unterschiedlichen Konfliktlagen zwischen den Zielen Sicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit gibt es danach keine gesetzlich festgelegte Rangfolge.³¹

Das Fehlen einer entsprechenden Rangfolge im Verhältnis des Umweltschutzes zu anderen Zielen wird nach deutlich herrschender Meinung auch für die verfassungsrechtliche Betrachtung vertreten. Das Umweltschutzstaatsziel nach Art. 20 a GG wird danach als gegenüber anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, Zielen und Grundsätzen grundsätzlich gleichwertig angesehen.³² Weder dem Umweltschutz noch konkurrierenden Verfassungsgütern komme ein genereller Vorrang zu, es sei vielmehr von einer prinzipiellen Gleichordnung mit anderen Verfassungsprinzipien auszugehen.³³

Im Hinblick auf die Bedeutung der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung für oberste Verfassungsgüter, namentlich den Schutz der Menschenwürde und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Organe, besteht grundsätzlich Anlass, an der Berechtigung dieses Dogmas der verfassungsrechtlichen Gleichwertigkeit zu zweifeln. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass das Staatsziel des Schutzes der Umwelt nicht von der Ewigkeitgarantie des Art. 79 III GG umfasst wird.³⁴ Auch ist es unter Berücksichtigung der Anthropozentrik des Gesamtsystems der Verfassung³⁵ recht-

20 *BVerfGE* 25, 1 (17) = NJW 1969, 499.

21 *BVerfGE* 91, 186 (206) = NJW 1995, 381 = NVwZ 1995, 262 Ls.; *BVerfGE* 53, 30 (58) = NJW 1980, 759.

22 *BVerfGE* 66, 248 (258) = NJW 1984, 1872.

23 *BVerfGE* 30, 292 (311 f.) = NJW 1971, 1255.

24 *BVerfGE* 134, 242 = NVwZ 2014, 211 (228).

25 Pittner, LKV 1991, 209 (211).

26 *BVerfGE* 109, 279 (311) = NJW 2004, 999 = MMR 2004, 302 = NVwZ 2004, 851 Ls.

27 *BVerfGE* 125, 39 (78) = NVwZ 2010, 570; *BVerfGE* 96, 56 (64 f.) = NJW 1997, 1769; *BVerfGE* 66, 39 (61) = NJW 1984, 601; *BVerfGE* 53, 30 (57) = NJW 1980, 759.

28 Vgl. Kühne, NVwZ 2014, 321 (323).

29 *BVerfGE* 134, 242 = NVwZ 2014, 211 (228).

30 BT-Drs. 13/7274 v. 23.3.1997, 14.

31 Franke in Hempel (o. Fn. 10), § 1 Rn. 18.

32 Vgl. nur Epiney in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 20 a Rn. 47; Murswiek in Sachs, GG, 7. Aufl. 2014, Art. 20 a Rn. 55.

33 Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 20 a Rn. 14; Scholz in Mannz/Diirig, GG, Stand: 70. Lfg. 2013, Art. 20 a Rn. 41; vgl. auch *BVerwG*, NJW 1995, 2648 (2649) = NVwZ 1995, 1199 Ls.

fertigungsbedürftig, dem Schutz der Umwelt den gleichen Stellenwert beizumessen wie der Gewährleistung der Grundbedingungen für das Gemeinwesen und einer menschenwürdigen Existenz.

Letztlich wird indes die Frage des Verhältnisses der konkurrierenden Verfassungsgüter im hiesigen Kontext keiner abschließenden Bewertung zugeführt werden müssen. Denn es bestehen auch bei Annahme einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit ausreichende Möglichkeiten zur Herbeiführung angemessener Ergebnisse. Rechtsprechung und Schrifttum heben insofern zum Staatsziel des Art 20 a GG die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen den etwaig konfligierenden Verfassungsgütern im Wege der praktischen Konkordanz hervor. Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände wird danach im Abwägungswege zu entscheiden sein, welches Gut zurückzutreten hat.³⁶ Hierbei soll im Ausgangspunkt kein Rechtsgut mit einem absoluten oder relativen Vorrang versehen sein. Vielmehr sind die jeweiligen Wertentscheidungen angemessen zu berücksichtigen.³⁷

In seinem Garzweiler-Urteil scheint das *BVerfG* diese Sichtweise zu bestätigen. Es stellt insofern unter Hervorhebung eines sehr zurückgenommenen richterlichen Prüfungsmaßstabs heraus, dass die Verfassung keinen Maßstab für eine verfassungsrechtlich vorzugswürdige Energiepolitik bietet, energiepolitische Grundentscheidungen aber jedenfalls nicht offensichtlich und eindeutig mit den Grundrechten oder den Staatszielbestimmungen, namentlich dem Umweltschutz und Art. 20 a GG unvereinbar sein dürften.³⁸ Bei der notwendigen Abwägung sei eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen. Ausdrücklich benennt das *BVerfG* in diesem Zusammenhang etwa die Kosten für Wirtschaft und Verbraucher, den Klima- und Umweltschutz, die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, europäische und internationale Verpflichtungen sowie die Versorgungssicherheit.³⁹ Die Erwägung, die Braunkohleverstromung trage zur Minderung der Abhängigkeit von Importen aus politisch unsicheren Gegenden bei, wird in diesem Zusammenhang als vertretbar angesehen.⁴⁰ Im Hinblick auf das Staatsziel des Art. 20 a GG betont das Gericht, dass von den zuständigen politischen Leitungsorganen gewichtige Gemeinwohlgründe angeführt worden seien, nach denen die jederzeitige Verfügbarkeit eines traditionellen Rohstoffs für einen sicheren Energiemix von hoher Bedeutung sei. Für die judikative Prüfung sei hingegen nicht entscheidend, ob die Braunkohleverstromung energiepolitisch, ökonomisch und ökologisch das sinnvollste Energieversorgungs-konzept darstelle.⁴¹

VII. Konsequenzen für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit

Für die zukünftige Sicherstellung der Versorgungssicherheit kann nach alledem von folgenden verfassungsrechtlichen Erkenntnissen und Anforderungen ausgegangen werden:

1. Aus dem Grundgesetz lässt sich keine bestimmte energiepolitische Grundentscheidung ableiten. Derartige Entscheidungen obliegen den staatlichen Führungsorganen.
2. Die teilweise vertretene Auffassung, die langfristige weitere Verstromung der Braunkohle sei verfassungswidrig und mit Art. 20 a GG unvereinbar, verkennt die Offenheit dieses Staatsziels. Es gibt insbesondere keinen verfassungsrechtlich fundierten Vorrang des Klimaschutzes. Vielmehr ist es nach der grundgesetzlichen Ordnung möglich, dem Interesse an der Gewährleistung der Versorgungssicherheit eine höhere Bedeutung beizumessen.
3. Bei energiepolitischen Grundentscheidungen haben Bund und Länder das verfassungsrechtlich geschützte Gut der Versorgungssicherheit mit einem angemessenen Gewicht zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Risiken für die Versorgung mit Energieträgern aus Staaten mit politisch weniger stabilen Verhältnissen.
4. Die jeweilige situative Beurteilung des internationalen Umfeldes für notwendige Energieimporte obliegt zweifelsohne den politischen Leitungsorganen. Dies gilt auch für Risiken aus dem geänderten Verhältnis zu Russland. Sollte sich die neue Situation in den internationalen Beziehungen aber verfestigen, dürfte dies für den Regierungen und Parlamenten zukommenden Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum nicht ohne Folgen bleiben. Für die Erhöhung der Importabhängigkeit von instabilen und möglicherweise für unser Wertesystem bedrohlichen Staaten und Regionen gibt es verfassungsrechtliche Grenzen. Diese lassen sich allerdings abstrakt kaum definieren und bedürfen einer situationsbezogenen Bewertung etwa im Hinblick auf den erforderlichen Energieträgermix.
5. Die Gewährleistung der Sicherheit der Versorgung mit Strom ist eine Gemeinwohlaufgabe des Staates und insbesondere des Parlaments. Wenn sich dieses für eine Aufgabenerfüllung durch privatnützige Energieversorgungsunternehmen entscheidet, muss es auch die notwendigen Rahmenbedingungen für einen funktionierenden Markt schaffen und unter Kontrolle halten.
6. Weitere staatliche Instrumente zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit können etwa darin bestehen, Planungsentscheidungen zu Gunsten der Festlegung von Standorten auch für Stein- und Braunkohlekraftwerke nebst Tagebauen zu treffen, die weitere Nutzbarkeit dieser Brennstoffe in den Klimaschutzgesetzen und -plänen der Bundesländer zu berücksichtigen und auch finanzielle Förderungen und Lastenverteilungen vorzusehen. Der Gesetzgeber wird verfassungsrechtlich gehalten sein, die Bedeutung nationaler Rohstoffvorkommen und ihrer Nutzung angemessen zu würdigen und Vorsorge für die nicht vollends auszuschließende Möglichkeit des Importstopps eines wichtigen Energieträgers zu treffen. ■

34

Samuwalld in *Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf*, GG, 12. Aufl. 2011, Art. 20 a Rn. 12.

35 *Scholz* in *Maunz/Dürig* (o. Fn. 33), Art. 20 a Rn. 75.

36 *Jarass* in *Jarass/Pieroith* (o. Fn. 33), Art. 20 a Rn. 14.

37 *Murswiek* in *Sachs* (o. Fn. 32), Art. 20 a Rn. 55; *Jarass* in *Jarass/Pieroith* (o. Fn. 33), Art. 20 a Rn. 14; vgl. auch *Voßkuhle*, NVwZ 2013, 1 (8).

38 *BVerfGE* 134, 242 = NVwZ 2014, 211 (228).

39 *BVerfGE* 134, 242 = NVwZ 2014, 211 (228).

40 *BVerfGE* 134, 242 = NVwZ 2014, 211 (230).

41 *BVerfGE* 134, 242 = NVwZ 2014, 211 (229).